

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 30 (1957)

Heft: 6

Rubrik: Fachtechnische Ecke

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lich, wenn sich alle Beteiligten bemühen, selbstlos zusammenzuarbeiten. In diesem Sinne muss sich der Verkehr zwischen den Verpflegungsformationen und der Truppe in einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens abwickeln. Oberste Pflicht der Verpflegungstruppe bleibt dabei immer, der Truppe zu dienen. Diese ihrerseits muss aber alles daransetzen, um jener die Aufgabe zu erleichtern. Herrscht im ganzen Nachschubwesen dieser Geist, so wird die Truppe jederzeit mit einwandfreien Verpflegungsmitteln beliefert werden, womit ein wesentlicher Beitrag zur Hebung der Moral und damit zur Stärkung der Einsatzbereitschaft der Truppe geleistet wird.



Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Änderung der administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 2, gültig ab Januar 1957.
Verpflegungswesen, Ziffer 5 der Umrechnungspreise:

Ab 1. Mai 1957 beträgt der Umrechnungspreis für Fleisch Fr. 1.10 je Portion zu 250 g.

Personelles

Militärische Beförderungen

Mit Brevetdatum vom 19. April 1957 wurde befördert:

zum Hauptmann Qm.

Jaques Gaston, Bern.

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Verlag gratulieren!

Fachtechnische Ecke

«Fachtechnische Fragen aller Art können jederzeit in dreifacher Ausfertigung dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel, eingereicht werden.

Die Geschehnisse, die einer Frage zugrunde liegen, müssen genau beschrieben werden. Die Frage wird von der ZTK im Rahmen dieser Rubrik beantwortet. Der Name des Fragestellers soll nur als Absender auf dem Briefumschlag aufgeführt werden. Die mit der Beantwortung beauftragten Stellen erfahren also den Namen eines Fragestellers nicht.

Die Benützung dieser «Fachtechnische Ecke» steht nicht nur den Mitgliedern des SFV, sondern überhaupt allen Lesern unseres Verbandsorgans offen.»

Antworten auf die in der Aprilnummer des «Fourier» erschienenen Fragen

1. Frage Wie ist der Ablauf der Behandlung und Verrechnung von Kantonnementsstroh, das als Stallstroh Verwendung findet?

Antwort:

A) Das alte Kantonnementsstroh wurde abgewogen

- a) bei der Gemeindebehörde die betreffende Kantonnementsabrechnung des früheren Rf. zur Einsicht verlangen und nochmals die gleiche 50 %ige Summe von Kantonnementsstroh bezahlen;
- b) das jetzige Gewicht des alten Kantonnementsstroh in die betreffenden Belege für Stallstroh der Buchhaltung eintragen;

- c) die Differenz zwischen beiden Gewichten als Normalschwund begründen;
- d) eine all zu grosse Differenz müsste die Gemeinde tragen.

B) *Das alte Kantonnementsstroh wurde nicht gewogen*

- a) wie a) oben;
- b) das jetzige Gewicht wird mit der Gemeindebehörde vereinbart;
- c) im übrigen analog wie unter A)

2. *Frage:* Welche Buchhaltungsbelege und Verwaltungspapiere aus dem Bereich des Rf. müssen der ██████████ Trp.-Buchhaltung zur Weiterleitung an das OKK nicht beigelegt werden?

Antwort:

die tägliche Fassungskontrolle (Mann und Pferd)
 die Warenkontrolle
 die Bilanz des Trp.-Haushaltes
 das Exemplar D der Postcheckabrechnung
 sämtliche Belege und Papiere die Trp.-Kasse betreffend inkl. Kassabuch
 die Sold- und Münzliste
 alle Belege und Kassabücher der Hilfs- oder Unterstützungskassen
 Belege und Kassabuch der Depotgelderkasse

3. *Frage:* Wie ist vorzugehen, wenn der vorgesehene Höchstansatz für Kantonnementseinrichtungen ██████████ nicht ausreicht oder einer Gemeinde nicht zumutbare Kosten für Trp.-Einquartierungen erwachsen?

Antwort:

Kreditbegehren stellen, möglichst vor dem Dienst
 Kostenvoranschlag der Gemeinde beifügen

4. *Frage:* Kurz vor Verlassen der Unterkunft in X meldet sich der Wirt beim Rf. und verlangt die ██████████ Entschädigung für die Benützung des Tanzsaales als Kantonnement zur direkten Auszahlung. Der Wirt behauptet, die Gemeinde behalte einen Teil der erhaltenen Entschädigung zurück.

Antwort:

Sofort die Gemeindebehörde benachrichtigen. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeindebehörde unter keinen Umständen die betreffende Entschädigung auszahlen. Die Gemeinde ist auf Ziffer 247 Abs. 1 VR aufmerksam zu machen.

Antwort auf die in der Mainummer des «Fourier» erschienene Frage

Frage: Ist das Vermögen der Truppenkasse begrenzt, ja oder nein? wenn ja:

- a) pro Mann nach Bestand Korpskontrolle oder
- b) nach einem höchstzulässigen Betrag pro Einheit?
- c) darf der Vermögensbestand der Truppenkasse den Betrag von Fr. 5000.— überhaupt nicht übersteigen?

Antwort:

- a) und b) das Vermögen der Truppenkasse ist nicht begrenzt
- c) die Fr. 5000.— beziehen sich lediglich auf das Anlegen dieser Gelder auf einem Sparheft mit der Bedingung, dass die bei einer Bank angelegte Summe den erwähnten Betrag nicht überschreite, ansonst für den Mehrbetrag bei einer anderen Bank ein neues Sparheft eröffnet werden muss.

*Die nächste Ausgabe «Der Fourier» erscheint als Doppelnummer am 25. Juli
 Redaktionsschluss am 11. Juli*

Ergänzung zu Seite 123, Nr. 5:

Quietanza rilasciata a Giornico dal Quartiermastro delle truppe Austro-Russe che si trova all'Archivio cantonale di Bellinzona. (Cliché Rivista militare della Svizzera italiana.)